

Entschädigungen der Forstwirtschaft in Natura 2000 Gebieten

Rechtliche Grundlagen

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union hat sich Österreich zur Umsetzung der Richtlinie im Bereich des Naturschutzes verpflichtet. Ein wesentliches Element des Naturschutzes der EU ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Diese sieht die Errichtung eines europaweiten ökologischen Netzes von Schutzgebieten (Natura 2000) und damit den Schutz natürlicher Lebensräume (Anhang I) und von Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) mit europäischer Bedeutung vor. Ziel der Ausweisung eines Netzes Natura 2000 ist in seiner Gesamtheit die Gewährleistung des Erhalts der in den Anhängen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen. Darunter wird sowohl die Bewahrung als auch die Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ verstanden.

Die FFH-Richtlinie entfaltet jedoch vorerst nur eine rechtliche Vorwirkung; in der Umsetzungszeit dürfen die Mitgliedstaaten nicht diese Richtlinienziele unterlaufen („Verschlechterungsverbot“). Aufgrund dieses Verschlechterungsverbots dürfen die Natura 2000-Gebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der verbindliche Schutzstatus wurde erst durch die nationale Ausweisung besonderer Schutzgebiete und den in den Verordnungen festzulegenden naturschutzrechtlichen Auflagen (Erhaltungsgebot) festgelegt. Die FFH-Richtlinie verhindert nicht a priori alle neue Aktivitäten oder Entwicklungen in einem Natura 2000-Gebiet; jedoch schreibt Artikel 6 vor, dass Pläne oder Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, ehe sie umgesetzt werden.

Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Nicht nur Verbote, sondern auch Handlungsgebote stellen Nutzungsbeschränkungen dar. Für den Waldeigentümer bedeutet dies, dass die in der Nominierungsphase bisher ausgeübte forstliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden kann. Aber auch darüber hinausgehende „Verschlechterungen“ (z.B. Änderung der Bewirtschaftungsformen) sind dann zulässig, wenn es damit nicht zu einer unwiederbringlichen Zerstörung von maßgeblichen Gebietsteilen kommen sollte. Eine inhaltliche Prüfung hat daher nur in Ausnahmefällen (maßgebliche Gebietsteile) sektoral zu erfolgen, grundsätzlich ist sie auf die Veränderung der Gesamtwertigkeit (Funktionsfähigkeit) des FFH-Gebietes abzustellen. Aber auch nach der nationalen rechtlichen Absicherung der FFH-Gebiete sind aus den Erhal-

tungszielen keine gravierenden Auswirkungen auf eine Fortführung der bisherigen forstlichen Bewirtschaftung zu erwarten. In den Natura-2000-Gebieten kann also die bestehende Landbewirtschaftung (Land- und Forstwirtschaft) weiterhin erfolgen. Natura 2000 sieht in eigenen Managementplänen jedoch vor, die Bewirtschaftung auf die besondere Empfindlichkeit des Gebietes hin individuell abzustimmen; inhaltlich also zu verbessern.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird demnach durch Natura 2000 von möglichen Bewirtschaftungsauflagen weitgehend unberührt bleiben. Wagner-Jönsson (2001) gehen daher davon aus, dass die Fortsetzung der Waldbewirtschaftung nach längerfristigem Aussetzen des Betriebs, der Wechsel der forstlichen Betriebsart, die Wahl des Verjüngungsverfahrens, die Veränderung der Vorratshaltung und die Änderung der Baumartenzusammensetzung innerhalb des Erhaltungsgebotes zu sehen sind und nur aktive Verbesserungsmaßnahmen naturschutzvertraglicher Regelungen (Abgeltung) bedürfen werden. Das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forste erkennt ebenso keine gravierenden Auswirkungen von Natura 2000 auf die Forstwirtschaft. Demnach werden Maßnahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung durch die FFH-Bestimmungen nicht beschränkt, soweit die Erhaltungsziele für das Gebiet berücksichtigt werden. Zu diesen Maßnahmen werden die Fortsetzung der Waldbewirtschaftung nach längerfristigem Aussetzen des Betriebes, ein Wechsel der forstlichen Betriebsart, die freie Wahl des Verjüngungsverfahrens in der Waldbewirtschaftung, die Veränderung der Vorratshaltung in der Waldbewirtschaftung und die Änderung der Baumartenzusammensetzung unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele für das Gebiet gezählt. Aber auch privilegierte Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, ohne dass Lebensraumtypen oder Habitate von Arten erheblich beeinträchtigt werden und die Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen, die der Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (z.B. Wege, Gräben, Drainagen) werden als Maßnahmen eingestuft, die in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen. Auch das Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MLR) formulierte im April 2000 die Auswirkungen von Natura 2000 auf die Landnutzung (Bedeutung für die Forstwirtschaft) ähnlich: Die naturnahe Waldwirtschaft wird die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete nicht beeinträchtigen, wenn die damit verbundenen Maßnahmen an den Erhaltungszielen ausgerichtet werden. Ist eine Sicherung dieser Gebiete erforderlich, besteht die Möglichkeit, diese ohne zusätzliche Schutzgebietsausweisung im öffentlichen Wald über die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen Trägers, über Maßnahmen der Förderrichtlinie „Naturnahe Waldwirtschaft“ oder mit den Waldbesitzern vertraglich zu regeln. Maßnahmen des forstlichen Wegebaus unter forstfachlicher Aufsicht stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das Gebiet dar, sofern keine Übererschließung erfolgt und standortgerechte Materialien verwendet werden. Dies gilt nicht für Wegebauarbeiten in einem Lebensraumtyp mit einer Fläche unter 50 Hektar.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass Natura 2000 nicht neue „Naturschutz“gebiete geschaffen hat, in denen jegliche Tätigkeit des Menschen untersagt ist. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Wäldern ist ein integraler Bestandteil einer nachhaltigen naturnahen Forstwirtschaft (vgl. § 1 ForstG 1975 idF 2003). In vielen Fällen hat gerade die bisherige Form dieser Bewirtschaftung zu dem jetzigen erhaltungswürdigen Zustand geführt und ist daher auch in Zukunft unverzichtbar. Für die Bewahrung der biologischen Vielfalt in den ausgewiesenen Schutzgebieten kann es jedoch erforderlich sein, bestimmte Tätigkeiten des Menschen beizubehalten oder sogar zu fördern. Sie müssen aber mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete vereinbar sein. Das „eigentliche Problem“ liegt somit nicht im Fortbestand der bisherigen ordnungsgemäßen Forstwirtschaft begründet, sondern ergibt sich aus dem „wirtschaftlichen Verbesserungsverbot“.

Grundsätze des Entschädigungsrechtes

Werden Grundflächen zur Erreichung eines Schutzzweckes in ihrer Nutzung eingeschränkt, so haben die Eigentümer sowie Inhaber sonstiger privater und öffentlicher Rechte grundsätzlich Anspruch auf die Abgeltung hierdurch entstehender Nachteile (Schadloshaltung). Entschädigung bedeutet Wertausgleich; der zu Entschädigende ist in seiner vermögensrechtlichen Situation so zu stellen, dass ihm aus den auferlegten Bewirtschaftungsbeschränkungen keine vermögensrechtlichen Nachteile erwachsen. Entschädigungen dürfen also weder eine Schlechterstellung, noch eine Besserstellung des Betroffenen folgern. Entschädigungen sind somit nicht verhandelbar; freie Vereinbarungen – wie Vertragsnaturschutzregelungen – stellen Entgelte dar.

Nach Kröll (2001) ist bei der Ermittlung eines angemessenen Geldbetrages für die Belastung eines Grundstückes dieser so zu bemessen, dass der wirtschaftliche Nachteil ausgeglichen wird.

Abgeltung von forstlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen

Bewirtschaftungsbeschränkungen werden sich somit vornehmlich aus den individuell zu erstellenden Managementplänen ergeben, nicht aber aus der generellen Ausweisung von Natura 2000 Gebieten. Der Entschädigungsumfang für diese forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen ergibt sich aus dem wirtschaftlichen Bezugspunkt, der Bewertungsgrundlage. Folgende Grundsatzfrage stellt sich hierbei: Gilt es die aus naturschutzrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen resultierenden Mindererträge abzugelten (auszugleichen) oder hat sich die Entschädigung auf eine rechtlich mögliche, optimierte (fiktive) Waldbewirtschaftung – ungeachtet ihrer tatsächlichen praktischen Ausübung – zu beziehen?

Nach Wagner-Jönsson (2001) sind zwar potentielle Nutzungsmöglichkeiten, soweit sie rechtlich zulässig sind, rechtlich abgesichert, jedoch ist die Realisierung von wirtschaftlichen Chancen grundsätzlich nicht Teil des Eigentumschutzes. Nur verfestigte (forstliche) Nutzungen genießen einen lückenlosen Bestandesschutz. Demnach ist eine Entschädigungsbewertung auf die schutzgebietsbedingten Ertragseinbußen, nicht aber auf fiktive Ertragsminderungen abzustellen.

Es gilt für jene Waldbesitzer einen finanziellen Ausgleich ihrer Minder-einnahmen sicherzustellen, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung berechnete Erwartungen hatten ihre bisherige forstliche Nutzung auch künftig unbehindert weiterführen zu können. Es reicht nicht aus, dass sich eine Nutzung „objektiv anbietet“, sondern es ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein für Naturschutz und Landschaftspflege aufgeschlossener „Durchschnittsnutzer“ die Nutzung unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung ebenfalls durchführen würde. Es muss also ein direkter Zusammenhang zwischen den naturschutzrechtlich bedingten Beeinträchtigungen und den konkreten wirtschaftlichen Nachteilen für den Waldeigentümer bzw. den Forstbetrieb bestehen. Bisher übliche und auch vollzogene Nutzungen prägen somit die konkrete Situation des durch Naturschutzauflagen belasteten Waldbestandes bzw. die wirtschaftliche Ertragslage des durch diese Auflagen betroffenen Waldbesitzers. Ungewisse Erwerbschancen in der Zukunft bleiben damit einer Abgeltungsregelung (Entschädigung) entzogen; beabsichtigte (fiktive) Verwendungsmöglichkeiten müssten sich nicht nur „anbieten“, sondern aus ökonomischer Sicht „aufdrängen“ um in die Entschädigungsbewertung einfließen zu können. Die berechnungstechnische Annahme einer künftig betriebswirtschaftlich optimierten forstlichen Nutzung – also einer potentiellen wirtschaftlichen Nutzungsintensität auf den Naturschutzflächen – wäre sachlich nur bei einer bisher derart durchgeführten (nachhaltigen) Abschöpfung der Holzerträge sachlich gerechtfertigt.

Der von Naturschutzauflagen betroffene Waldbesitzer soll demnach in seinen laufenden Einkünften (Erträgen) nicht benachteiligt werden; es gilt sicherzustellen, dass seine Einkommenssituation bzw. die Ertragslage des Forstbetriebes durch die Gewährung von Entgelten (Entschädigungen) für behördlich erteilte unverhältnismäßige, nicht zumutbare Nutzungsbeschränkungen (bzw. Bewirtschaftungsauflagen) keine finanzielle Veränderung erfährt.

Wahl des Bewertungsverfahrens

Der Stand der Technik und Wissenschaft in der Liegenschaftsbewertung kennt grundsätzlich drei Bewertungsverfahren (Vergleichswert-, Sachwert-, Ertragswertverfahren). Die rechtliche Grundlage bildet das Liegenschaftsbewertungsgesetz 1992, BGBl. 150/1992. Die praktische Anwendbarkeit dieser Bewertungsverfahren in der individuellen Ermittlung von Naturschutzentschädigungen/-entgelten stellt sich folgend dar:

Im Vergleichswertverfahren ist der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln. Für die Ermittlung von Entgeltzahlungen für Naturschutzleistungen scheidet das Vergleichswertverfahren infolge der individuellen Bewertungssituation und der damit fehlenden Vergleichbarkeit aus. Eine Analyse der sehr unterschiedlichen Förderungsprogramme der österreichischen Bundesländer bzw. der bisher erfolgten Naturschutzvertragsgestaltungen belegt dies.

Im Sachwertverfahren ist der Wert der Sache durch Zusammenzählung des Bodenwertes und des aufstockenden Waldbestandes (Holzvorrat) zu ermitteln. Damit erfolgt eine Augenblicksaufnahme zum Bewertungsstichtag, ohne

jedoch auf die bisher gegebene Produktivität einzugehen bzw. die Produktionsressourcen zu bewerten. Naturschutzleistungen greifen aber nicht unmittelbar negativ in den bestehenden Sachwert (Substanzwert) ein, sondern entfalten ihre Auswirkungen erst in einem zukünftig verminderten Abschöpfen des laufend zuwachsenden Rohstoffes Holz.

Im Ertragswertverfahren ist der Wert der Sache durch Kapitalisierung des für die Zeit nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden oder erzielten Reinertrags zum angemessenen Zinssatz und entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer der Sache zu ermitteln. Nur das Ertragswertverfahren stellt auf eine Analyse und Bewertung der tatsächlich gegebenen Produktionsverhältnisse ab, wobei neben der Vergangenheitsanalyse (bisherige Nutzungsintensität) auch die zum Bewertungsstichtag angedachten (geplanten) künftigen Produktionsabsichten (Zukunftsanalyse) für die Wertermittlung berücksichtigt werden müssen. Das Ertragswertverfahren stellt auf den tatsächlich erzielten Ertrag und nicht auf einen theoretisch erwirtschaftbaren Ertrag ab. In der Regierungsvorlage (333 Blg. Nr. 18 GP) heißt es: ... da der Sachverständige die künftigen Geschehnisse bei der Wertermittlung noch nicht kennt, muss er den prospektiv zu erwartenden Ertrag und Aufwand aus der Bewirtschaftung der Sache in der Vergangenheit ableiten – fiktive Berechnungen haben nur dann zu erfolgen, wenn die tatsächlich erzielten Erträge in Ermangelung von Aufzeichnungen nicht feststellbar sind.

Die Ermittlung des Entschädigungsansatzes nach dem Ertragswertverfahren unterscheidet sich damit deutlich vom Bewertungsansatz des Sachwertverfahrens. Die Vorzüge des Ertragswertansatzes werden am nachstehenden grundsätzlichen Verhalten eines Marktteilnehmers deutlich. Lässt sich ein Marktteilnehmer von seiner Ratio (seiner Vernunft) leiten, so schaltet er seine Emotion (sein Gefühl) bewusst so gut es geht aus. Er handelt nach dem sogenannten Rationalprinzip, auch Vernunftprinzip oder Wirtschaftlichkeitsprinzip genannt. Wirtschaftlich handeln bedeutet aber, mit gegebenen Mitteln ein maximales Ergebnis zu erzielen (Maximal- oder Ergiebigkeitsprinzip) bzw. ein vorgegebenes Ergebnis mit minimalen Mitteln (Minimal- oder Sparsamkeitsprinzip). Ein rational handelnder Mensch denkt demnach in Ertragskategorien und er wird seine Wertfindung einzig und allein auf einem Rechenexempel begründen, welches das (zukünftige) Ergebnis seines Handelns repräsentiert. Er stellt den Barwert der durch sein Handeln begründeten zukünftigen Überschüsse dem wegen des Handelns zu zahlenden Preis gegenüber. Er ist also überzeugter Anwender des Ertragswertverfahrens. Lässt sich hingegen ein Marktteilnehmer von seiner Emotion leiten, so schaltet er seine Ratio bewusst so gut es geht aus. Er handelt nicht nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip und demnach scheidet das Ertragswertverfahren für seine Wertfindung aus. Hilfsweise kann er sich an Kosten des Objekts, deren Begründung in der Vergangenheit liegt, oder an Preisen, die für ähnliche Objekte in der nahen Gegenwart gezahlt wurden, orientieren. Für ihn käme also (bei Nichtvorhandensein brauchbarer Analogien) eine Wertfindung auf Basis des Sachwertverfahrens durchaus in Frage. Da emotionales Handeln in bestimmten Fällen grundlegender Wesenszug eines jeden Menschen ist, muss es Hilfsverfahren zur irrationalen Wertfindung geben.

Das Sachwertverfahren ist ein derartiges Verfahren. Der Sachwert repräsentiert auch als vermeintliches Korrektiv zur Emotion des Marktteilnehmers einen rein technischen, kostenorientierten und marktenthobenen Wert. Dieser Wert ist gleichsam völlig emotionslos und schenkt dem irrationalen Marktteilnehmer ein gewisses Maß an Vertrauen.

Es überrascht somit nicht, dass die Bewertung von denkmalgeschützten Objekten nur in Ausnahmefällen (Burgen, Schlösser, Kirchen, Klöster) nach dem Sachwertverfahren erfolgt, in der Regel jedoch das Ertragswertverfahren zur Anwendung gelangt. Hierbei wird der Entschädigungsansatz aus den schutzbedingt erhöhten Bewirtschaftungskosten (Aufwendungen) und den (geminderten) Erträge ermittelt.

Nach Sellmann (2002) liegt eine besondere Schutzwürdigkeit des Eigentümers nur dann vor, wenn ein Nutzungsverbot bereits verwirklichte Nutzungen einschränkt. Es würde allen bewertungstechnischen Grundlagen widersprechen, darüber hinausgehend fiktive Überlegungen der Bewertungsgrundlage zuzuschlagen. Die zentrale Fragestellung muss lauten, um wie viel der bisherige bzw. laufende (tatsächlich lukrierte) Ertrag des Waldeigentümers durch die naturschutzrechtlich bedingten forstlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen geschmälert wird. Naturschutzleistungen bedeuten für das Unternehmen „Forst“, dass Teilbereiche aus seiner laufenden Produktion genommen werden. Diese gilt es betriebswirtschaftlich (inklusive aller Auswirkungen dieser Produktionsänderungen) auszugleichen. Bisher nicht angedachte bzw. abgeschöpfte (und damit teilweise verfallende) Produktionsanteile (ungenutzter laufender Holzzuwachs) können bewertungstechnisch in keine Ertragswertrechnung einfließen bzw. wären in der Wertermittlung mit dem Faktor „Null“ zu bemessen. **Es gilt der Rechtssatz, dass bei der Bemessung der Entschädigung die tatsächliche Nutzung des Grundstückes im Zeitpunkt der Entschädigung zu berücksichtigen ist** – und andere Verwendungsmöglichkeiten, die in einer unbestimmten Zukunft liegen, sowie die bloße Absicht des Grundeigentümers, seine Liegenschaft nutzbringender als bisher zu verwenden, außer Betracht zu bleiben haben (vgl. OGH 24. April 1974; Zl. 5 Ob36/74; 6. Dezember 1978, Zl. 1Ob756/78; 2. Dezember 1981, Zl. 6Ob794/8; 30. Juni 1982, Zl. 3 Ob571/82; 10. Mai 1984, 8Ob503/84; 20. Februar 1992, Zl. 7 Ob523/92).

Bei der Bemessung der Entschädigung ist vornehmlich die tatsächliche Nutzung des Grundstückes im Zeitpunkt der Entschädigung bzw. Entgeltleistung maßgeblich; fiktive Verwendungsmöglichkeiten müssten sich nicht nur „anbieten“, sondern sich auch aus ökonomischer Sicht „aufdrängen“.

In der Bewertungslehre kommen zumeist situationsbedingt, individuell angepasste Mischverfahren zur Anwendung; es dominiert jedoch fast immer die Ertragswertkomponente. Eine österreichweite Analyse von Bewertungsfällen ergab, dass in mehr als 90% der Bewertungsfälle der Ertragswert den maßgeblichen Bewertungsteil darstellte.

Fachliche Bewertungsüberlegungen

Auch in der fachlichen Entschädigungsbewertung gilt es – losgelöst von einer rechtlichen Interpretation – sachverständig abzuklären, in wie weit naturschutzrechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen in die (aktuelle)

wirtschaftliche Situation des Grundeigentümers tatsächlich (nachteilig) eingreifen. Die erforderliche Vergangenheitsanalyse und gebotene Zukunftsprognose kann sich nicht auf eine praxisfremde Einschätzung von „potentiellen“ Bewirtschaftungsmöglichkeiten festlegen, ohne diese über die bisherige bzw. derzeitige Bewirtschaftungsintensität hinausgehende, theoretisch noch mögliche forstwirtschaftliche Nutzung auf ihre tatsächliche Realisierung (nicht Realisierbarkeit) kritisch zu hinterfragen. Entschädigungsansprüche bzw. die Zahlung von Entgelten werden ja nicht vorab durch einen Schutzzweck bzw. eine Schutzmaßnahme, sondern erst mit der behördlichen Ablehnung (oder Anordnung) einer bestimmten Maßnahme (Antrages) schlagend. Naturschutzentschädigungen dürfen – aus der Rechtssystematik – keine zusätzlichen Einnahmequellen darstellen; diese bleiben vertraglichen Regelungen (Vertragsnaturschutz) vorbehalten.

Die zentrale naturschutzpolitische Frage lautet demnach: Will man einen Ausgleich einer Leistung/Abgeltung von theoretischen Wirtschaftserträgen „entschädigen“, die in keinem rechnerischen Bezug zur tatsächlichen Ertragslage stehen oder will man nicht vielmehr eine berechnete Abgeltung von Leistungen, die der Waldeigentümer im öffentlichen Interesse erbringt, „bezahlen“. Die Berücksichtigung von fiktiven Erträgen in der Entschädigungsbemessung würde (Holz-)Produkte, die niemals in den Wirtschaftskreislauf gelangen, marktfähig machen. Es muss der Grundsatz gelten, die tatsächlich erbrachten Leistungen (Produkte) des Waldbesitzers in einer fairen (partnerschaftlichen, marktkonformen) Weise abzugelten; die entschädigungsrelevante Bewertungsbasis kann nur der tatsächliche Wirtschaftsnachteil sein. Darüber hinausgehende Erhöhungen dieses Mindestentgeltes (Entschädigung) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes werden im verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Sparsamkeit öffentlicher Gebietskörperschaften und den verfügbaren Budgetmitteln ihre Finanzierungsgrenzen finden. Eine Bemessung von Naturschutzentgeltleistungen an „theoretischen Wirtschaftserträgen“ würde zudem eine Besserstellung von Waldeigentümern in Schutzgebieten gegenüber Waldeigentümern außerhalb dieser Schutzgebiete darstellen.

Sozialpflichtigkeit des Eigentums

Gesellschaftspolitisch blieb bisher undiskutiert ob und wenn in welchem Ausmaß die EUrechtlichen Bestimmungen zu Natura 2000 (Erhaltungsgebot, Verschlechterungsverbot) durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gänzlich oder teilweise abgedeckt werden. Sozialbindung des Eigentums bedeutet, dass nur der sozial verträgliche Gebrauch des Eigentums verfassungsrechtlich geschützt ist. Gebraucht der Eigentümer sein Eigentum in sozialwidriger Weise, so wird er vom Staat legislativ, administrativ und judikativ in die Grenzen sozialverträglichen Gebrauchs zurückgedrängt und hat dies entschädigungslos hinzunehmen.

Sowie § 33 Abs. 1 ForstG 1975 idF 2003 das freie Betretungsrecht des Waldes für Jedermann zu Erholungszwecken sicherstellt, bildet auch die Bestimmung zum § 1 (Nachhaltigkeit) eine starke exlege Vorgabe. Insbesondere sei auf § 1 Abs. 3 verwiesen, wenn dieser die für jeden Waldbesitzer gebotene „nachhaltige Waldwirtschaft“ einfordert: ... also die Pflege

und Nutzung der Wälder auf eine Art und in einem Umfang, dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Regenerationsvermögen, Vitalität sowie Potenzial dauerhaft erhalten wird, um derzeit und in Zukunft ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene, ohne andere Ökosysteme zu schädigen, zu erfüllen. Auch die im § 22 Abs. 3 verankerte Verpflichtung zur Reinvestition von Erträgen von Fällungen im Schutzwald in die Schutzwalderhaltung stellen Vorgaben aus der Sozialpflichtigkeit dar.

Finanzielle Ausgleichsverpflichtungen für Naturschutzaufgaben werden somit nur in jenem Umfang ausgleichsfähig, als sie zweifelsfrei die entschädigungsfreie Sozialbindung des Eigentums überschreiten. Von Interesse ist hier § 36 des Bayrischen Naturschutzgesetzes. Dieser stellt auf eine bereits ausgeübte Nutzung oder eine sich objektiv aufdrängende Nutzungsmöglichkeit ab, die so wesentlich und damit unzumutbar eingeschränkt wird, dass die Schwelle der Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschritten wird und die Maßnahme also im Ergebnis einer Enteignung gleichkommt.

Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums findet dort ihre Grenzen, wo das Ausmaß der naturschutzrechtlichen Beschränkungen die forstliche Bewirtschaftung in Richtung einer „Null-Rendite“ reglementiert. Sellmann (2002) definiert diese Grenze einer entschädigungslosen Eigentumsbeschränkung dort wo der Verkehrswert zu mehr als zwei Drittel gemindert wird.

Zusammenfassung

Die Ausweisung von Natura 2000 Gebieten lässt die bisherige ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung unberührt. Nachteile für die forstliche Bewirtschaftung können sich jedoch aus speziellen, in eigenen Managementplänen festgelegten Zielsetzungen ergeben. Diese hieraus für den Waldeigentümer eintretenden Bewirtschaftungsnachteile sind entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungsrechtes abzugelten. Grundlage hierfür kann nur der tatsächlich mit naturschutzrechtlichen Einschränkungen verknüpfte wirtschaftliche Minderertrag darstellen; potentielle Bewirtschaftungsmöglichkeiten (und bisher nicht angedachte Bewirtschaftungsüberlegungen) bilden keine gerechtfertigte Bemessungsgrundlage.

Literaturverzeichnis

- Bergen/Löwenstein/Olschewski, Forstökonomie. Verlag Franz Vahlen (München 2002).
- Grabmair, Österreichische Rechtsgrundlagen und ökonomische Beurteilung von Naturschutzaufgaben für Waldflächen. Schriftenreihe des Institutes für Sozioökonomik der Forst- und Holzwirtschaft, Band 28, Universität für Bodenkultur (Wien 1996).
- Jünger, Umsetzung der FFH-Richtlinie. in Allgemeine Forstzeitschrift, Seite 181-185 (München 2001).
- Jünger, Standpunkte der EU-Kommission zur Umsetzung der FdH-Richtlinie. in: Allgemeine Forstzeitschrift 24/2001, Seite 1282-1284, (München 2001).
- Grimm, Landwirtschaftliches Eigentum und Schutzgebietsausweisungen – BRD. Diskussionspapier Nr. 95-R-02. Institut für Wirtschaft, Politik und Recht, Universität für Bodenkultur (Wien 2002).

- Kleiber/Simon/Weyers: Verkehrswertermittlung von Grundstücken. 4. Auflage; Bundesanzeiger-Verlag (2002).
- Köhn, Die Ausweisung von Schutzgebieten und Ausgleichsregelungen für die Landwirtschaft – Erfahrungen im Wasserschutz und Empfehlungen für den Naturschutz. Cuvillier Verlag (Göttingen 2002).
- Köhne, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3., neubearbeitete Auflage. Parey Verlag (Berlin 2000).
- Kornik/Pauger/Rummel, Handbuch des Enteignungsrechtes. Springer Verlag (Wien 1994).
- Kranewitter, Liegenschaftsbewertung. 4. Auflage. (Wien 2002)
- Kröll, Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken. Luchterhand (2001).
- Moog/Brabänder, Vertragsnaturschutz in der Forstwirtschaft. Schriften zur Forstökonomie. J.D. Sauerländer Verlag (Frankfurt am Main 1992).
- Moog, Entscheidungsorientierte Bewertung der Belastungen durch Naturschutzvereinbarungen. In: Holz-Zentralblatt, 90/91; Seite 1418-1420 (1992).
- Moog, Belastung eines Forstbetriebes durch Naturschutzaufgaben. Sachverständigen-Gutachten. Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. Sonderreihe, Beispiele der agrarischen Taxation. Verlag Pflug und Feder GmbH (1994).
- Rummel/Gurtner/Sagl, Enteignungsentschädigung in der Land- und Forstwirtschaft. Manz Verlag (Wien 1984).
- Sagl, Entschädigungen für Grundbeanspruchung. Forstwirtschaft. Schriftenreihe des Institutes für Sozioökonomik der Forst- und Holzwirtschaft, Band 15, Universität für Bodenkultur (Wien 1992).
- Sagl, Bewertung in Forstbetrieben. Parey Studentexte Nr. 80. Blackwell Wissenschaftsverlag (Berlin – Wien 1995).
- Sellmann, Nutzungsbeschränkungen zugunsten der Umwelt und eigentumsrechtlich gebotener Ausgleich. Nomos Verlagsgesellschaft (Baden-Baden 2001).
- Stabenheiner, LBG – Liegenschaftsbewertungsgesetz. Manz, Sonderausgabe, 78. (Wien 1992).
- Wagner/Jönsson, Einschränkungen der Waldbewirtschaftung durch Naturschutzaufgaben am Beispiel eines europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000. Studie im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. (2001).